

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 305/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa L. [REDACTED],

A1. B. [REDACTED], S. [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin, deren Ehemann sich am 9. Oktober 1967 das Leben genommen hatte, beantragte im November 1969 die Witwenrente nach § 41 BEG. Nach Hinweis der Behörde vom 31. Juli 1972 auf die Verjährung der Frist des § 189 a Abs. 2 BEG bat die Klägerin am 14. August 1972 um Wiedereinsetzung. Die Behörde lehnte sie ab.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin schon einen Anspruch auf Entschädigung aus eigenem Recht wirksam angemeldet hatte, als sie im November 1969 die Witwenrente beantragte. Denn entweder ist die Frist des § 189 a Abs. 2 Satz 2 BEG oder die des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht eingehalten; in beiden Fällen findet § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG gem. § 189 a Abs. 2 Satz 3 BEG oder unmittelbar Anwendung.

- 3 -

Demnach wäre der mehr als zwei Jahre nach dem Ableben des Ehemanns gestellte Antrag nur wirksam, wenn die Klägerin alsbald nach Wegfall des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses Wiedereinsetzungsgründe im Sinne des § 169 Abs. 3 Satz 1 BEG glaubhaft gemacht hätte. Das Berufungsgericht hat die hierzu erst im August 1972, mithin verspätet (BGH RZW 1972, 27) vorgebrachten Behauptungen weder für stichhaltig noch für glaubhaft erachtet. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt seine Entscheidung, obwohl er rechtsirrtümlich von der Anwendbarkeit des § 233 ZPO ausgeht.

Das Beweisverfahren des Tatrichters weicht nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1967, 500 ab.

Dr. Thamm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)